

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 229/11 B

L 15 U 263/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 89/99 (SG Münster)

1.,

2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerinnen haben den von ihnen - zumindest sinngemäß - geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage erfordert ua, dass mit der Beschwerde aufgezeigt wird, dass die Rechtsfrage sich zu einer bestimmten Vorschrift des Bundesrechts stellt, klärungsbedürftig und in dem vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig ist. Die Klägerinnen haben hier aber dies nicht aufgezeigt. Ua fehlen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerinnen haben selbst dargelegt, dass das LSG davon ausgegangen ist, dass ein Nachweis von 1000 eiweißummantelten Asbestkörperchen für die Annahme einer Minimalasbestose nicht mehr erforderlich ist. Sie tragen mithin selbst vor, dass das LSG die von ihnen aufgeworfene Rechtsfrage bereits in ihrem Sinne beantwortet hat.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

